



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2025

Beschlussempfehlung und Bericht

Ausschuss für Europa, Internationales und Entbürokratisierung

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Erstes Bürokratieabbaugesetz

Drucksache 21/2749

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Drucksache 21/3161

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Europa, Internationales und Entbürokratisierung empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucksache 21/3161 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, SPD, Enthaltung AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Europa, Internationales und Entbürokratisierung in der 48. Plenarsitzung am 30. September 2025 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Europa, Internationales und Entbürokratisierung hat am 6. November 2025 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Europa, Internationales und Entbürokratisierung hat sich in seiner 17. Sitzung am 4. Dezember 2025 mit dem Gesetzentwurf befasst und ist zu der unter A genannten Beschlussempfehlung gelangt.

Zuvor wurde der Änderungsantrag, Drucksache 21/3161, angenommen.

(einstimmig)

Wiesbaden, 4. Dezember 2025

Berichterstattung:
Christoph Mikuschek

Ausschussvorsitz:
Anna Nguyen

Anlage

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Erstes Bürokratieabbaugesetz

Vom

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren |
| Artikel 2 | Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen |
| Artikel 4 | Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz |
| Artikel 5 | Änderung des Hessenkassegesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Markscheidergesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Hessischen Straßengesetzes |
| Artikel 10 | Änderung der Hessischen Fahrberichtigungsverordnung |
| Artikel 11 | Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen |
| Artikel 12 | Änderung der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung |
| Artikel 13 | Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts |
| Artikel 14 | Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute |
| Artikel 15 | Änderung der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten |
| Artikel 16 | Änderung der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen |
| Artikel 17 | Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik |
| Artikel 18 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen |
| Artikel 19 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion |
| Artikel 20 | Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz |
| Artikel 21 | Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene |
| Artikel 22 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung |
| Artikel 23 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz |
| Artikel 24 | Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) |
| Artikel 25 | Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung |
| Artikel 26 | Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung |
| Artikel 27 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) |
| Artikel 28 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen |

- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Artikel 31 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
- Artikel 32 Änderung der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt
- Artikel 33 Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen
- Artikel 34 Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung
- Artikel 35 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Hessischen Fischereigesetzes
- Artikel 37 Änderung der Hessischen Fischereiverordnung
- Artikel 38 Änderung des Hinterlegungsgesetzes
- Artikel 39 Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
- Artikel 40 Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
- Artikel 43 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung
- Artikel 44 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
- Artikel 45 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes
- Artikel 46 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation
- Artikel 47 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit
- Artikel 48 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung
- Artikel 49 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung
- Artikel 50 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Artikel 51 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen
- Artikel 52 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen
- Artikel 53 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 54 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 55 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 56 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst
- Artikel 57 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst
- Artikel 58 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung

Artikel 59	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes – Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau – in der Kommunalverwaltung
Artikel 60	Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
Artikel 61	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen
Artikel 62	Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung
Artikel 63	Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe
Artikel 64	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren
Artikel 65	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare
Artikel 66	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes
Artikel 67	Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
Artikel 68	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach
Artikel 69	Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungs-sanitäterinnen und Rettungssanitäter
Artikel 70	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen
Artikel 71	Änderung der Kommunalwahlordnung
Artikel 72	Änderung des Heilberufsgesetzes
Artikel 73	Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
Artikel 74	Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011
Artikel 75	Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung
Artikel 76	Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
Artikel 77	Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung
Artikel 78	Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes
Artikel 79	Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-verordnung
Artikel 80	Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes
Artikel 81	Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei
Artikel 82	Änderung des Hessischen Klimagesetzes
Artikel 83	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen
Artikel 84	Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
Artikel 85	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen
Artikel 86	Änderung der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygiene-kontrolleure
Artikel 87	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen
Artikel 88	Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
Artikel 89	Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)
Artikel 90	Aufhebung der Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
Artikel 91	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 92	Inkrafttreten

Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Gesetz über die psychosoziale
Prozessbegleitung im Strafverfahren

Dem § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2021 (GVBl. S. 826), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei den in Abs. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 2²
Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

§ 11b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird aufgehoben.

Artikel 3³
Änderung des Hessischen Gesetzes über
Betreuungs- und Pflegeleistungen

§ 11 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen*], wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

Artikel 4⁴
Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und
Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

§ 3 Abs. 2 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1973 (GVBl. I S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Urschrift oder beglaubigter Abschrift“ werden durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 5⁵
Änderung des Hessenkassegesetzes

Das Hessenkassegesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verwendungsbestätigung

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalersetzenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen.“
2. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Verzinsung nach Satz 3 wird vom [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] bis einschließlich 31. Dezember 2027 ausgesetzt. Satz 4 gilt nicht für Zinsen, deren Zahlung vor dem [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] angefordert worden ist.“

¹ Ändert FFN 24-50

² Ändert FFN 34-48

³ Ändert FFN 34-69

⁴ Ändert FFN 38-14

⁵ Ändert FFN 44-6

Artikel 6⁶ **Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes**

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche Beglaubigte“ gestrichen.
2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde oder ein vergleichbarer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates oder eines Drittstaates ausgestellter Nachweis“ durch „eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist“ ersetzt.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „öffentliche Beglaubigte“ und „beglaubigten“ gestrichen.

Artikel 7⁷ **Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes**

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist.“
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Satz 1 Nr. 6 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche Beglaubigte“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „öffentliche Beglaubigte“ sowie „beglaubigten“ gestrichen.

⁶ Ändert FFN 50-51

⁷ Ändert FFN 50-52

Artikel 8⁸
Änderung des Markscheidergesetzes

Dem § 3 Abs. 2 des Markscheidergesetzes vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 9⁹
Änderung des Hessischen Straßengesetzes

§ 7 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 10¹⁰
Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2017 (GVBl. S. 358, 456), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird das Komma durch „und“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nr. 6 wird aufgehoben.

Artikel 11¹¹
Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2022 (GVBl. S. 377), werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 12¹²
Änderung der
Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung

§ 2 der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung vom 2. März 2022 (GVBl. S. 150) wird aufgehoben.

Artikel 13¹³
Änderung des Gesetzes zur Regelung
des Austritts aus Kirchen, Religions- oder
Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

⁸ Ändert FFN 53-51

⁹ Ändert FFN 60-6

¹⁰ Ändert FFN 62-24

¹¹ Ändert FFN 70-282

¹² Ändert FFN 70-308

¹³ Ändert FFN 71-24

Artikel 14¹⁴
**Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten
für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute**

§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute vom 4. April 1966 (ABl. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „eigenständig geschriebener“ gestrichen.
2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein mittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist“
3. Nr. 5 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 5 bis 7.
5. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 15¹⁵
**Änderung der Prüfungsordnung
für elektro-technische Assistenten**

§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten vom 13. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1998 (ABl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist;“
2. Nr. 5 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 5 bis 7.
4. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2, 3, 5 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 16¹⁶
**Änderung der Ordnung für die Versetzung
und für die Fachschulreifeprüfung an
den Berufsaufbauschulen in Hessen**

§ 25 Abs. 3 der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen vom 12. April 1972 (ABl. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (ABl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „und Lichtbild neuesten Datums“ gestrichen.
2. Nr. 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Wörter „beglaubigte Abschriften“ werden durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

¹⁴ Ändert FFN 72-133

¹⁵ Ändert FFN 72-134

¹⁶ Ändert FFN 72-136

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „beglaubigte Abschriften“ werden durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
5. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.
6. Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 17¹⁷
**Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung
an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten
privaten Berufsfachschulen für Kosmetik**

§ 6 der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik vom 8. Juli 1976 (ABl. S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 18¹⁸
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem
mittleren Bildungsabschluss aufbauen**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen vom 18. September 1978 (ABl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2011 (ABl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild“ gestrichen.
2. In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Photokopie oder eine beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

Artikel 19¹⁹
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der
allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler
aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion vom 13. Februar 1995 (ABl. S.106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangs-voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Vorliegen eines Hochschulzugangzeugnisses aus dem Herkunftsland (Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen; das Zeugnis ist in Form einer Kopie des Originals sowie als Übersetzung vorzulegen;
 2. erfolgreich absolvierte Deutschkurse;
 3. eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185).“

¹⁷ Ändert FFN 72-138

¹⁸ Ändert FFN 72-139

¹⁹ Ändert FFN 72-156

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 3 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerbungen um die Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs und Kopien nach § 2 Abs. 1 an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zu richten. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 20²⁰

**Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an
den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen
Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz**

In § 3 Satz 3 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz vom 2. September 1998 (ABl. S. 672), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen.

Artikel 21²¹

**Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung
der Schulen für Erwachsene**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2022 (ABl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
- Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. Anlage 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 22²²

**Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und Abschlussprüfungen
in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**

§ 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2022 (ABl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „beglaubigter Fotokopie“ werden durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
- Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁰ Ändert FFN 72-163

²¹ Ändert FFN 72-169

²² Ändert FFN 72-171

Artikel 23²³
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und die Prüfung an den zweijährigen höheren
Berufsfachschulen für Sozialassistenz**

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Buchst. b werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 24²⁴
**Änderung der Verordnung über die Prüfung für
Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des
Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)**

§ 3 Abs. 6 der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In den Nr. 1, 4 und 7 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bei Nr. 1, 4 und 7 kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 25²⁵
**Änderung der Oberstufen-
und Abiturverordnung**

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 und 4 werden die Wörter „amtlich beglaubigte Fotokopie“ jeweils durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Bei den in Nr. 1 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
 - b) In Abs. 6 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. § 50 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 Nr. 5 werden die Wörter „amtlich beglaubigte Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²³ Ändert FFN 72-172

²⁴ Ändert FFN 72-176

²⁵ Ändert FFN 72-181

Artikel 26²⁶

Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung vom 18. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist.“.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 2 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 27²⁷

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 28²⁸

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁶ Ändert FFN 72-182

²⁷ Ändert FFN 72-184

²⁸ Ändert FFN 72-186

2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 29²⁹
**Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und die Prüfung an
zweijährigen Berufsfachschulen**

§ 20 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen.
- In Nr. 4 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte“ gestrichen.
- Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 30³⁰
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und die Prüfung an mehrjährigen
Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 448), wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 31³¹
**Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und die Prüfungen
an den Fachschulen für Sozialwesen**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
- § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In den Nr. 2 und 3 werden die Wörter „beglaubigte Fotokopien“ jeweils durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁹ Ändert FFN 72-189

³⁰ Ändert FFN 72-192

³¹ Ändert FFN 72-196

3. § 39 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 32³²
Änderung der Verordnung über die Prüfung
zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder
zum staatlich geprüften Kommunikationswirt

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt vom 20. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 33³³
Änderung der Verordnung über die
Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer,
Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer
für Deutsche Gebärdensprache in Hessen

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen vom 16. Januar 2018 (ABl. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Nr. 2 und Nr. 3 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

³² Ändert FFN 72-198

³³ Ändert FFN 72-206

3. § 31 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
4. § 37 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
5. § 43 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
6. § 49 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 34³⁴
Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung

In § 6 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 (GVBl. S. 696), wird das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt und werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht“ eingefügt.

³⁴ Ändert FFN 83-60

Artikel 35³⁵
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 23 Abs. 5 Satz 2 und § 30 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 36³⁶
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Das Hessische Fischereigesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden das Semikolon und die Wörter „die Zustimmung bedarf der öffentlichen Beglaubigung“ gestrichen.
2. In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 37³⁷
Änderung der Hessischen Fischereiverordnung

Die Hessische Fischereiverordnung vom 14. April 2023 (GVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 38³⁸
Änderung des Hinterlegungsgesetzes

§ 23 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2022 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Hinterlegungsstelle kann“ die Wörter „im Fall von begründeten Zweifeln“ eingefügt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 39³⁹
Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), werden die Wörter „und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden“ gestrichen.

Artikel 40⁴⁰
Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Dem § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes]*, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden.“

³⁵ Ändert FFN 87-32

³⁶ Ändert FFN 87-49

³⁷ Ändert FFN 87-51

³⁸ Ändert FFN 234-5

³⁹ Ändert FFN 300-47

⁴⁰ Ändert FFN 304-18

Artikel 41⁴¹
Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

§ 48 Abs. 4 Satz 4 und 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist im Internet auf einer zuvor im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 bekanntzumachenden Internetseite der unteren Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Der ausschließlichen Mitteilung des Ergebnisses im Internet kann bei Eingabe der Bedenken und Anregungen nach Satz 3 widersprochen werden. Die betroffenen Personen sind auf diese Möglichkeit des Widerspruchs im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 hinzuweisen. Im Falle des Widerspruchs ist den widersprechenden Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu ermöglichen.“

Artikel 42⁴²
Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

§ 6a des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 64), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.
2. Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 43⁴³
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 44⁴⁴
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vom 14. Juli 2015 (StAnz. S. 813) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁴¹ Ändert FFN 312-12

⁴² Ändert FFN 317-13

⁴³ Ändert FFN 322

⁴⁴ Ändert FFN 322

Artikel 45⁴⁵
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung des Landes Hessen für die
Laufbahn des höheren technischen Dienstes

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes vom 4. Januar 2018 (StAnz. S. 146, 935), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2023 (StAnz. S. 459, 822), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 46⁴⁶
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung des Landes Hessen für die
Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der
Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation

§ 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation vom 27. November 2014 (StAnz. S. 1085) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 47⁴⁷
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung des Landes Hessen für die
Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen
Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit

§ 5 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit vom 6. April 2021 (StAnz. S. 569), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁴⁵ Ändert FFN 322

⁴⁶ Ändert FFN 322

⁴⁷ Ändert FFN 322

Artikel 48⁴⁸
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst
in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang
Bachelor of Laws - Sozialverwaltung – Rentenversicherung

§ 3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung vom 14. Juni 2023 (StAnz. S. 903) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 49⁴⁹
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst des
Landes Hessen in der Eichverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 50⁵⁰
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst
in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen,
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

§ 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁴⁸ Ändert FFN 322

⁴⁹ Ändert FFN 322

⁵⁰ Ändert FFN 322

Artikel 51⁵¹
**Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den höheren und
den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen**

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 52⁵²
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren wissenschaftlichen Dienst
an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen**

§ 3 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen vom 12. Oktober 2019 (StAnz. 2020 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 53⁵³
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen
Justizdienstes im mittleren Justizdienst**

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015 (JMBI. 2016 S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (JMBI. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵¹ Ändert FFN 322

⁵² Ändert FFN 322

⁵³ Ändert FFN 322

Artikel 54⁵⁴
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des
allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig
des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBI. S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (JMBI. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und in Satz 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 55⁵⁵
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des
Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBI. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (JMBI. 2022 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
 - „4. das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
 5. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.“
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 56⁵⁶
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes
im gehobenen Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vom 27. Juni 2017 (JMBI. S. 488, 549), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2025 (GVBl. 2025 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵⁴ Ändert FFN 322

⁵⁵ Ändert FFN 322

⁵⁶ Ändert FFN 322

Artikel 57⁵⁷
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig
des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBI. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (JMBI. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 58⁵⁸
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren technischen
Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 59⁵⁹
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen
bautechnischen Dienstes – Fachrichtungen Hochbau
und Tiefbau – in der Kommunalverwaltung

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes – Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau – in der Kommunalverwaltung vom 28. Mai 1973 (StAnz. S. 1098) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Lebenslauf,“.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen amtlichen Identitätsnachweis,

2. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörmögen.“

3. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2 bis 5, Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵⁷ Ändert FFN 322

⁵⁸ Ändert FFN 322

⁵⁹ Ändert FFN 322

Artikel 60⁶⁰
**Änderung der Ausbildungsordnung für die
Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes**

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 7. Dezember 2007 (JMBI. 2008 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (JMBI. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 61⁶¹
**Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für die Laufbahn des
gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen**

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 62⁶²
Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der Bewerberin oder des Bewerbers oder eines vergleichbaren der Identitätsfeststellung dienenden Ausweisdokuments, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über einen Personalausweis verfügt, und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde,“
 - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden“ gestrichen.- 2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde“ durch „Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden“ gestrichen.

⁶⁰ Ändert FFN 322

⁶¹ Ändert FFN 322-123

⁶² Ändert FFN 322-124

Artikel 63⁶³
**Änderung der Hessischen Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe**

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis“ durch die Wörter „eine Kopie des amtlichen Nachweises“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 64⁶⁴
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Desinfektorinnen und Desinfektoren**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt gefasst:

- „1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,“

Artikel 65⁶⁵
**Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen
und Medizinische Dokumentare**

§ 10 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,“.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 66⁶⁶
**Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 5 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
2. In § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte“ und „oder Abschrift“ gestrichen.

⁶³ Ändert FFN 322-126

⁶⁴ Ändert FFN 322-132

⁶⁵ Ändert FFN 322-133

⁶⁶ Ändert FFN 322-135

3. Dem § 67 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 67⁶⁷ Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort: „beglaubigte“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beglaubigte Kopien“ die Wörter „und beglaubigte Übersetzungen“ eingefügt.

2. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und im Benehmen mit der Landespersonalkommission“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 68⁶⁸ Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach vom 9. März 2015 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „eine Kopie über den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „Kopien von Zeugnissen“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller
- 1. einen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde, eine Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern,
 - 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit und
 - 3. ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit vorzulegen. Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 69⁶⁹ Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitärinnen und Rettungssanitäter

Die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitärinnen und Rettungs-sanitäter vom 1. Oktober 2021 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2023 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 und 3 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁶⁷ Ändert FFN 322-137

⁶⁸ Ändert FFN 322-140

⁶⁹ Ändert FFN 322-147

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „die Originalbescheinigungen“ durch „eine Kopie der Bescheinigungen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 70⁷⁰
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen
allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen**

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 25. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorlage“ die Wörter „einer Kopie“ eingefügt.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 71⁷¹
Änderung der Kommunalwahlordnung

In § 88a Satz 1 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 8), wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 72⁷²
Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die ihren Beruf nicht ausüben oder“ gestrichen.“
2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Kammerangehörige nach Abs. 1 Satz 1 haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer sowie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 außerdem bei dem zuständigen Gesundheitsamt und Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerdem bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

⁷⁰ Ändert FFN 322-149

⁷¹ Ändert FFN 333-12

⁷² Ändert FFN 350-6

Artikel 73⁷³
**Änderung des Hessischen Gesetzes über
den öffentlichen Gesundheitsdienst**

§ 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Neunzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften*], wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Nachweise nach Satz 2 können durch die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form erbracht werden. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine Apotheke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung betreiben.“

2. Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Gesundheitsamt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde, übermittelt es die entsprechenden Nachweise der zuständigen Behörde und speichert die erforderlichen Vorgangsdaten.“

Artikel 74⁷⁴
**Änderung des Hessischen
Krankenhausgesetzes 2011**

„§ 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „auf Verlangen“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium“ gestrichen.

Artikel 75⁷⁵
Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung

§ 5 Abs. 1 der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. 2024 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Kopien der“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 76⁷⁶
**Änderung der Hessischen Weiterbildungs-
und Prüfungsordnung für die Pflege**

§ 8 Abs. 1 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2020 (GVBl. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Kopie der“ eingefügt.

⁷³ Ändert FFN 350-94

⁷⁴ Ändert FFN 351-84

⁷⁵ Ändert FFN 353-57

⁷⁶ Ändert FFN 353-59

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 77⁷⁷
Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung

Die Lebensmittelchemikerverordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 78⁷⁸
**Änderung des Hessischen
Mittelstandsförderungsgesetzes**

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch „mindestens alle fünf Jahre“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung den Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.; die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an.“

Artikel 79⁷⁹
**Änderung der Hessischen Prüfberechtigten-
und Prüfsachverständigenverordnung**

Dem § 6 Abs. 2 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 13), werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2, 4 und 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁷⁷ Ändert FFN 355-54

⁷⁸ Ändert FFN 360-20

⁷⁹ Ändert FFN 361-114

Artikel 80⁸⁰
Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlage von Kopien oder die Einreichung in digitaler Form ist ausreichend. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 und sieht von der Überprüfung nach Abs. 3 ab, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen oder im Fall einer bloßen Sitzverlagerung; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.“
2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.“

Artikel 81⁸¹
**Änderung der Verordnung über die
öffentliche Bestellung von Sachverständigen
auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft,
des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei**

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei vom 28. November 2021 (GVBl. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 82⁸²
Änderung des Hessischen Klimagesetzes

§ 7 des Hessischen Klimagesetzes vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 3 bis 5.
3. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
4. Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 7 und 8.

⁸⁰ Ändert FFN 511-34

⁸¹ Ändert FFN 800-66

⁸² Ändert FFN 800-67

Artikel 83⁸³
**Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
technischen Dienst im Bereich Naturschutz
und Landschaftspflege des Landes Hessen**

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen vom 30. Mai 2023 (StAnz. S. 846) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Geburtsurkunde“ durch die Wörter „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 84⁸⁴
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 62 wie folgt gefasst:

„§ 62 (aufgehoben)“

2. In § 25 Abs. 4 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.

3. In § 36 Abs. 3 werden die Wörter „, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,“ gestrichen.

4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet.“

b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „, die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung“ gestrichen.

6. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 2 bis 5.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die oberen Naturschutzbehörden sollen einmal jährlich in einer Versammlung die in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen über Angelegenheiten des Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde informieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

7. § 62 wird aufgehoben.

⁸³ Ändert FFN 880

⁸⁴ Ändert FFN 881-58

Artikel 85⁸⁵
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen vom 31. Juli 2012 (StAnz. S.1015) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 Nr. 6 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 86⁸⁶
Änderung der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure

Die Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure vom 12. Oktober 2017 (StAnz. S.1038) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungzeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 87⁸⁷
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 1. November 2021 (StAnz. S.1554) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

⁸⁵ Ändert FFN 890

⁸⁶ Ändert FFN 3532

⁸⁷ Ändert FFN 322, 781

2. Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 88⁸⁸
Änderung des Hessischen
Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes*], wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Textform bei Zuschlagserteilung“
2. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

„§ 17a
Textform bei Zuschlagserteilung“

Für die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

Artikel 89⁸⁹
Aufhebung der Verordnung über die
Staatliche Prüfung für Musiklehrer
(Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer) vom 21. Dezember 1978 (ABl. 1979 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. S. 253), wird aufgehoben.

Artikel 90⁹⁰
Aufhebung der Verordnung über die
Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 28. November 1957 (StAnz. 1958 S.17) wird aufgehoben.

Artikel 91
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 92
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁸⁸ Ändert FFN 4300, 4305

⁸⁹ Ändert FFN 7003

⁹⁰ Keine Angaben verfügbar